

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 13. Januar

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Aufhebung der privaten Vorschulen. Vom 31. Dezember 1922 (S. 41). — Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet mit Wirkung vom 15. Januar (S. 43). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 44). — Verordnung zur Aenderung der Anweisung für den Funkentelegraphendienst (S. 45). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch Oberschlesien (S. 45). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (S. 46). — Verordnung betreffend Aenderung der Ferngesprächgebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (S. 46). — Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) vom 15. Januar 1923 an (S. 47). — Verordnung zur Aenderung der Postcheckordnung (S. 47). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 48). — Verordnung betr. Aenderungen der Bestimmungen über Schöffen und Geschworene vom 15. September 1922 (S. 53). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postcheckgebühren (S. 53).

II Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Aufhebung der privaten Vorschulen. Vom 31. Dezember 1922.

§ 1.

Mit der Aufhebung der privaten Vorschulen soll mit dem Schuljahr 1923 begonnen werden. Spätestens Ostern 1929 muß sie durchgeführt sein. Von Ostern 1923 ab dürfen Zuschüsse aus Staatsmitteln nur für solche privaten Vorschulen oder Vorschulklassen gezahlt werden, die sich im Abbau befinden und denselben regelmäßig durchführen. Von Ostern 1925 ab dürfen derartige Zuschüsse überhaupt nicht mehr gezahlt werden.

§ 2.

Die Inhaberin und die Lehrpersonen einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten, im Gebiete der Freien Stadt Danzig zurzeit der Aufhebung in Betrieb befindlichen privaten Vorschule haben bei Aufhebung dieser Schule Anspruch auf eine Entschädigung aus Staatsmitteln, die vom Senat festzusetzen ist.

§ 3.

Die Entschädigung geschieht nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Sächliche Verluste der Schulinhaberin werden nur dann entschädigt, wenn der Nachweis geführt wird, daß die bisher für den Schulbetrieb benutzten Räume nicht in anderer Weise und mindestens zu ortsüblichen Preisen nutzbar gemacht werden können, oder daß die bisher benutzten Lehr- und Lernmittel, Einrichtungsgegenstände usw. nicht zu einem Preise veräußert werden können, der nach dem gemeinen Werte bestimmt wird.
- b) Die persönlichen Einnahmeausfälle der Schulinhaberin werden, wenn sie mindestens 18 Jahre lang als Leiterin oder Lehrerin an einer genehmigten privaten Vorschule oder genehmigten Privatschule voll beschäftigt gewesen ist, durch eine laufende Entschädigung ausgeglichen, die unter billiger, von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzender Anrechnung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit 80% des jeweiligen Ruhegehalts beträgt, das die Inhaberin erhalten würde, wenn sie als Volksschullehrerin im öffentlichen Schuldienst tätig gewesen wäre. Auch kann eine einmalige Entschädigung vereinbart werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 1. 1923).

- c) Die Lehrpersonen, welche die Befähigung für den öffentlichen Volksschuldienst besitzen, werden unter billiger, von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzender Anrechnung ihrer bisherigen Lehrtätigkeit nach Möglichkeit in den öffentlichen Schuldienst übernommen oder als Anwärter für den öffentlichen Schuldienst vorgemerkt, oder es wird ihnen nach Möglichkeit eine entsprechende besoldete Stelle im staatlichen oder kommunalen Verwaltungsdienst übertragen.

Sind sie nach dem Urteil der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr imstande, eine solche Tätigkeit auszuüben, so erhalten sie, wenn sie mindestens 20 Jahre lang an einer genehmigten privaten Vorschule oder genehmigten Privatschule voll beschäftigt gewesen sind, eine laufende oder einmalige Entschädigung aus der Staatskasse gemäß Ziffer b.

- d) Lehrpersonen, denen ohne Befähigung für den öffentlichen Volksschuldienst die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht gegeben worden ist, und die mindestens 20 Jahre lang an einer genehmigten privaten Vorschule oder genehmigten Privatschule voll beschäftigt gewesen sind, erhalten, wenn sie nach dem Urteil der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr imstande sind, eine ihrer Berufsausbildung entsprechende Tätigkeit auszuüben, eine laufende Entschädigung aus der Staatskasse. Diese beträgt 80% des jeweiligen Ruhegehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe 6, abzüglich der für Lehrerinnen vorgeschriebenen Minderung von 10%.

§ 4.

Auf die Lehrpersonen einer im Gebiete der Freien Stadt Danzig in Betrieb befindlichen, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Privatschule, an welcher neben höheren Schulklassen auch Vorschulklassen bestehen, finden, falls diese Lehrpersonen durch Aufhebung der Vorschulklassen ihre Stelle verlieren, die Bestimmungen des § 3c) und d) sinngemäße Anwendung.

Die Inhaberinnen (Leiterinnen) solcher Privatschulen, deren Fehlbeträge aus öffentlichen Mitteln gedeckt worden sind und weiter gedeckt werden, haben bei Aufhebung der Vorschulklassen keinen Anspruch auf eine Entschädigung, falls diese Schulen nach Aufhebung der Vorschulklassen weitergeführt werden.

§ 5.

Die nach § 3 und 4 gewährten laufenden Entschädigungen werden unter denselben Voraussetzungen gekürzt, ruhen oder erlöschen, unter denen staatliche Ruhegehälter gekürzt werden, ruhen oder erlöschen. Wenn eine Leiterin oder Lehrerin sich verheiratet oder wieder eine Privatschule eröffnet oder im privaten oder öffentlichen Schuldienste voll beschäftigt wird, erlischt die Entschädigung.

§ 6.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden alljährlich im Haushaltsplan nachgewiesen.

§ 7.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird der Senat beauftragt.

Gegen den Feststellungsbescheid des Senats ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges binnen 2 Wochen nach Zustellung die Klage beim Bezirksauschuß und gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen die Revision bei dem für Verwaltungstreitsachen zuständigen obersten Gericht gegeben. Letztere kann nur auf einen Mangel des Verfahrens oder auf eine Verletzung des geltenden Rechts gestützt werden.

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Verwendbarkeit einer Leiterin oder einer Lehrperson einer Privatschule im öffentlichen Schuldienste und die Feststellung des Besoldungsdienstalters (§ 3) ist für den Verwaltungsrichter bindend.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Strunk.

Bekanntmachung.

Die Postgebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet werden mit Wirkung vom 15. Januar abweichend von den für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets geltenden Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Brieffsendungen.

1. für die Postkarte	auf 25 M,
2. für den Brief bis 20 Gramm	" 50 "
über 20 bis 100 Gramm	" 70 "
" 100 " 250 " *)	" 90 " ;
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm *)	" 100 " ;
4. für die Drucksache bis 25 Gramm	" 10 "
über 25 bis 50 Gramm	" 20 "
" 50 " 100 "	" 30 "
" 100 " 250 "	" 50 "
" 250 " 500 "	" 70 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm *)	" 90 "
" 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände *)	" 180 "
für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind,	" 10 "
5. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm	" 50 "
über 250 bis 500 Gramm	" 70 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm *)	" 90 "
6. für die Warenprobe bis 250 Gramm	" 50 "
über 250 bis 500 Gramm	" 70 "
7. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung bis 250 Gramm	" 50 "
über 250 bis 500 Gramm	" 70 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm *)	" 90 "
8. für das Päckchen bis 1 Kilogramm	" 100 "

*) Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen sind über das für den vorstehenden ermäßigten Tarif geltende Höchstgewicht hinaus bis zu dem im Weltpostverkehr vorgesehenen Höchstgewicht (d. i. bis 2 kg, als Drucksachen einzeln versandte unteilbare Druckbände bis 3 kg) zugelassen; sie unterliegen alsdann den vollen Gebührensätzen des Weltpostvereinsverkehrs.

II. Pakete.

für Pakete bis 3 Kilogramm	auf 400 M,
über 3 bis 5 Kilogramm	" 600 "
" 5 " 6 "	" 700 "
" 6 " 7 "	" 800 "
" 7 " 8 "	" 900 "
" 8 " 9 "	" 1000 "
" 9 " 10 "	" 1100 "
" 10 " 11 "	" 1300 "
" 11 " 12 "	" 1500 "
" 12 " 13 "	" 1700 "
" 13 " 14 "	" 1900 "
" 14 " 15 "	" 2100 "
" 15 " 16 "	" 2300 "
" 16 " 17 "	" 2500 "

über 17 bis 18 Kilogramm	2700 M,
" 18 " 19 "	" 2900 "
" 19 " 20 "	" 3100 "
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	" 300 "

III. Wertsendungen.

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bei einer Wertangabe
 - a) bis 5000 M auf 40 M,
 - b) über 5000 bis 10 000 M " 80 "
 - c) über 10 000 M für je 10 000 M oder einen Teil davon " 80 "
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer besonders festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze.

IV. Postanweisungen.

für Postanweisungen	bis 1000 M	auf 30 M,
über 1000 " 5000 "	" 5000 " 10000 "	" 40 "
" 5000 " 10000 "	" 10000 " 20000 "	" 60 "
" 10000 " 20000 "	" 20000 " 30000 "	" 100 "
" 20000 " 30000 "	" 30000 " 40000 "	" 140 "
" 30000 " 40000 "	" 40000 " 50000 "	" 180 "
" 40000 " 50000 "		" 220 "

Danzig, den 8. Januar 1923.

**Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.**

13

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ ist unter VIII zu ersetzen „3000 M“ durch: 10 000 M, unter IX im 3. Abs. „3000 M“ durch: 10 000 M, im 4. und 6. Abs. „30 M“ durch: 100 M, im 7. Abs. „3000 M“ durch 10 000 M und „30 M“ durch: 100 M.
2. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ unter III erhält der 2. Absatz „Für jedes außerhalb“ folgende Fassung:

Für jedes außerhalb der Schalterstunden oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen aufgelieferte Telegramm ist im Inlandsverkehr (einschl. Deutschland, Memelgebiet und Polen) ein Zuschlag zu erheben, der der jeweiligen Post-Einlieferungsgebühr (P. D. § 30. VIII) entspricht, im Auslandsverkehr das Doppelte dieser Gebühr.

3. Im § 14 „Bervielfältigung von Telegrammen“ sind unter IV „60 M“ beide Male zu ersetzen durch: 200 M und „120 M“ durch: 400 M.
4. Im § 15 „Seetelegramme“ ist unter IX „120 M“ zu ersetzen durch: 300 M; unter XIII erhält der 2. Abs. „Für deutsche Stationen“ folgende Fassung:
Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

im letzten

„8 M“

der tarif

15. Janu

zum 1. J
von Tele

14

(Gesetzbl
wie folg

15

betreff

(Gesetzbl

„ 2700 M,
 „ 2900 „
 „ 3100 „;
 „ 300 „

- a) als Küstengebühr
 1. eine Grundgebühr von 400 M für jedes Telegramm und
 2. eine Wortgebühr von 200 M für jedes Wort,
 b) als Bordgebühr
 1. eine Grundgebühr von 400 M für jedes Telegramm und
 2. eine Wortgebühr von 200 M für jedes Wort,

im letzten Absatz ist „von 120 M“ zu ersetzen durch: in Höhe des Betrages unter IX.

5. Im § 17 „Erhebung der Gebühren“ ist unter IV „60 M“ zu ersetzen durch: 120 M und „8 M“ durch: 20 M.

6. Im § 22 „Berichtigungstelegramme“ ist unter I „100 M“ zu ersetzen durch: das Fünffache der tarifmäßigen Wortgebühr.

Die Änderungen unter 1 treten am 1. Februar 1923, die Änderungen unter 2 bis 6 am 15. Januar 1923 in Kraft.

Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 15. Januar 1923 zum 1. Februar 1923 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 8. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

- Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, „120 Mark“ zu ersetzen durch: 300 M.
- Im § 10 ist zu ersetzen unter 1. „Für deutsche Stationen“ . . bis . . „100 Mark“ durch:
 Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

- a) als Küstengebühr
 1. eine Grundgebühr von 400 M für jedes Telegramm und
 2. eine Wortgebühr von 200 M für jedes Wort,
 b) als Bordgebühr
 1. eine Grundgebühr von 400 M für jedes Telegramm und
 2. eine Wortgebühr von 200 M für jedes Wort.

3. Im § 44, letzter Abs., ist „80 Mark“ zu ersetzen durch: 150 Mark.
 Vorstehende Änderungen treten am 15. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch Oberschlesien.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

15

auf 40 M,
 „ 80 „
 „ 80 „
 e Hälfte der

auf 30 M,
 „ 40 „
 „ 60 „
 „ 100 „
 „ 140 „
 „ 180 „
 „ 220 „

April 1921
 gt geändert:

„Für jedes

Feiertagen
 und Polen)
 VIII) ent-

zu ersetzen

unter XIII

Vom 15. Januar 1923 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch Oberschlesien auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 80 Mark Grundgebühr und 40 Mark Wortgebühr für jedes Wort,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (einschließlich Polnisch Oberschlesien) und dem Memelgebiet vom 5. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 554) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

16

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien).

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 10. Januar 1923 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 35 M für jedes Wort, mindestens 350 M,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung zur Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) vom 5. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 554) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

17

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien).

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 10. Januar 1923 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis	25 km	160 M
" " " "	50 km	320 M
" " " "	100 km	480 M

und für jede angefangenen weiteren 100 km 240 M. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschließende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) vom 5. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 169) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

18 Die Postgebühren im Verkehr mit dem **Ausland** (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 15. Januar 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	150 M,
für jede weiteren 20 g	75 M,
Postkarten	90 M,
Drucksachen für je 50 g	30 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	15 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	30 M,
mindestens aber	150 M,
Warenproben für je 50 g	30 M,
mindestens aber	60 M.

Die Gebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Brieffsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,

mindestens aber	90 M,
die Einbestellgebühr für Brieffsendungen	300 M,
die Gewichtsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	60 M,
mindestens aber	300 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	30 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	45 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	90 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	60 M.

Danzig, den 8. Januar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.

Köhler.

19

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

- Im § 1 Abs. IV Satz 3 wird statt „12 Mark“ gesetzt 50 Mark.
- Im § 2 Abs. XII wird statt „6 Mark“ gesetzt 25 Mark.
- Im § 3 Abs. IV Ziffer 3 wird statt „6 Mark“ gesetzt 25 Mark.
- Im § 7 Abs. V letzter Unterabsatz werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 6 Mark“ die Worte „schriftlicher Benachrichtigung 30 Mark“ und statt der Worte „Gebühr von 6 Mark“ die Worte „Gebühr von 25 Mark.“
- Im § 7 Abs. VIII Satz 2 wird statt „6 Mark“ gesetzt: 25 Mark.
- Im § 8 Abs. VI wird gesetzt in Ziffer 2 statt „6 Mark“: 25 Mark, in Ziffer 3 statt „6 Mark“: 30 Mark, in Ziffer 4 statt „6 Mark“: 25 Mark.

7. Im § 9 Abs. IV Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „6 Mark“ gesetzt: 25 Mark.
8. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „20 000 Mark“ gesetzt: 50 000 Mark.
9. Im § 9 Abs. VIII Unterabs. 3 Satz 1 wird statt „2 Mark“ gesetzt: 10 Mark.
10. Im § 9 Abs. IX letzter Satz wird statt „6 Mark“ gesetzt: 25 Mark.
11. Im § 9 Abs. X Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „6 Mark“ gesetzt: 25 Mark.
12. Im § 10 Abs. III wird statt „12 Mark“ gesetzt: 60 Mark. Die Änderungen treten am 15. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 8. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

20

Verordnung zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Aufschrift“ ist im Abs. III im ersten Satze statt „Eilbestellung“ zu setzen: Eilbestellung (§ 22 I), vorausbezahltes Bestellgeld (§ 36, IV).
2. Im § 7 „Drucksachen“ ist im Abs. XV zu setzen statt „1 Mark“: 2 Mark.
3. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. V zu setzen statt „12 Mark“: 25 Mark.
4. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Abs. IV zu setzen statt „20 Mark“: 40 Mark.
5. Im § 14 „Wertsendungen“ erhält der Abs. II nachstehende Fassung:
 - II. Der Wert ist in der Aufschrift bei Paketen auch auf der Paketkarte, in deutscher Währung in Ziffern anzugeben; bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16 I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.
6. Im § 15 „Verpackung der Pakete und Wertsendungen“ erhält der Abs. VII nachstehende Fassung:
 - VII. Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 17.
7. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen“ erhält der erste Satz des Abs. I nachstehende Fassung:

Gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete sowie Wertpakete, bei denen die Wertangabe einen bestimmten von der Post festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist.
8. In demselben § (16) erhält der Abs. II nachstehende Fassung:
 - II. Wertbriefe sowie Wertpakete, für die die höhere Versicherungsgebühr nach dem Postgebührengesetz entrichtet ist oder deren angegebener Wert den von der Post nach Abs. I festzusetzenden Betrag übersteigt, müssen soviel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist; das Siegel muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen oder eigentümlichen Bezeichnung tragen. Als Verschlußmittel für Wertpakete kann die Post neben den Lackriegeln auch Bleisiegel und Stahlblechriegel zulassen. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 17.
9. Im § 17 erhält die Überschrift nachstehende Fassung:

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluß.

Der erste Satz des Abs. II erhält sodann folgenden Wortlaut:

- II. Bei Geldpaketen im Gewicht bis zu 3 kg, deren Wert 250 000 M nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versiegelung.
10. Im § 18 „Postaufträge“, Abs. IV, ist im 3. (letzten) Unterabsatz hinter „nach Abzug“ einzuschalten: der Einziehungs- und
11. In demselben § (18), Abs. IX, erster Unterabsatz, erhält der letzte Satz nachstehende Fassung:
Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen, deren Wertangabe das Fünffache des für Postanweisungen festgesetzten Höchstbetrags (§ 20, I) überschreitet, in Empfang zu nehmen (§ 38, VII).
12. In demselben § (18), Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3, ist statt „12 Mark“ zu setzen: 25 Mark.
13. In demselben § (18), Abs. XVI, ist hinter Ziffer 3 einzufügen:
4. eine Einziehungsgebühr von 1 von jedem angefangenen Tausend der auf Postaufträge zur Geldeinziehung und Postprotestaufträge eingezogenen Beträge;
die Bezeichnungen der bisherigen Punkte „4“ und „5“ sind durch 5 und 6 zu ersetzen.
14. In demselben § (18), Abs. XVI, ist unter Ziffer 6 a (bisher 5 a) zu setzen statt „120 Mark“: 240 Mark
15. In demselben § (18), Abs. XVI, zweiter Unterabs., ist statt „1, 2, 4 und 5“ zu setzen: 1, 2, 4, 5 und 6.
16. In demselben § (18), Abs. XVI, dritter Unterabs., ist im dritten Satz hinter „die“ einzufügen: Einziehungs-; ferner sind in demselben Unterabs. die Angaben „(4 a), 4 b und 5“ in (5 a), 5 b und 6 abzuändern.
17. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Abs. III, ist im Unterabs. hinter „nach Abzug“ einzuschalten: der Einziehungs- und Sodann ist in der Klammer hinter „Zahlfartengebühr“ die Ziffer „4“ abzuändern in 5.
18. In demselben § (19), Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 statt „12 Mark“ zu setzen: 25 Mark.
19. In demselben § (19), Abs. XI ist hinter Ziffer 3 einzufügen:
4. eine Einziehungsgebühr von 1 von jedem angefangenen Tausend des eingezogenen Nachnahmebetrags;
Die Bezeichnung des bisherigen Punktes „4“ ist durch 5 zu ersetzen.
20. In demselben § (19), Abs. XI, letzter Unterabs., ist im dritten Satz hinter „Die“ einzufügen: Einziehungs-; ferner ist die Angabe „(4)“ zu ändern in (4 und 5).
21. Im § 20 „Postanweisungen“ unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. I statt „20 000“ zu setzen „50 000“.
22. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „12 Mark“: 25 Mark.
23. Im § 21 „Postkreditbriefe“, Abs. VI, Ziffer 2, ist zu setzen statt „50 Pfennig“: 30 Pfennig.
24. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhält Abs. V folgende Fassung:
V Für die Eilbestellung sind zu entrichten,
A. wenn sie der Absender vorausbezahlt,
1. für jede Brieffsendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein, jede Paketkarte
im Ortsbestellbezirk 60 Mark,
im Landbestellbezirk 175 „ ;
2. für jedes Paket (einschl. der zugehörigen Paketkarte)
im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg 125 Mark,
im Ortsbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg 175 „ ;
im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets bis 10 kg 250 „ ;
im Landbestellbezirk bei einem Gewicht des Pakets über 10 kg 300 „ .
Abweichend von den unter 1 und 2 für den Landbestellbezirk angegebenen Sätzen hat der Absender im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts die wirklichen Postkosten zu zahlen, mindestens

- aber die für den betreffenden Fall im Ortsbestellbezirk voranzuzahlenden Beträge. Zur Deckung der Kosten hat der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen;
- B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter A für den betreffenden Fall im Ortsbestellbezirk vorgesehenen Sätze.
25. In demselben § (22) ist im Abs. VI unter 1 statt „20 Mark“ zu setzen: 40 Mark;
statt der Angaben unter 2 und 3 folgendes zu setzen:
2. wenn nur Paketkarten oder nur Pakete oder Paketkarten und Pakete abgetragen werden, mindestens die nach V A unter 2 für den Ortsbestellbezirk vorgesehenen Botenlöhne. Werden in diesem Fall außerdem Brieffsendungen abgetragen, so sind für jede Brieffsendung 40 Mark zu erheben.
26. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Abs. IV zu setzen
statt „720 Mark“: 1500 Mark,
statt „240 Mark“: 500 Mark.
27. In demselben (§ 23), ist zu setzen im Abs. VI im 1. Unterabs.
statt „2 Mark“: 5 Mark,
statt „20 Mark“: 50 Mark;
im 2. Unterabs.
statt „10 Mark“: 25 Mark.
28. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „20 Mark“: 40 Mark.
29. Im § 26 „Rückschein“ ist im Abs. II zu setzen statt „20 Mark“: 40 Mark.
30. In demselben § (26), Abs. IV, sind die Angaben „der doppelten Gebühr“ (II) zu ersetzen durch:
eine Gebühr von 60 Mark.
31. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist zu setzen
im Abs. I, Unterabs., statt „4 Mark“: 10 Mark,
im Abs. IV statt „24 Mark“: 50 Mark,
im Abs. VII statt „4 Mark“: —10 Mark,
statt „12 Mark“: 25 Mark,
statt „24 Mark“: 50 Mark.
32. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ erhält der erste Satz des Abs. VIII nachstehende Fassung:
VIII. Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen, unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I) und gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibsendungen außerhalb der Schalterstunden an.
33. In demselben § (30) ist im Abs. VIII, letzter Satz, zu setzen statt „24 Mark“: 50 Mark.
34. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften“ ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3 statt „12 Mark“: 25 Mark,
im Abs. VII statt „8 Mark“: 15 Mark,
im Abs. X statt „16 Mark“: 30 Mark,
statt „8 Mark“: 15 Mark,
im Abs. XII statt „8 Mark“: 15 Mark.
35. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“, Abs. I, ist unter Ziffer 1 b am Schlusse hinter „übersteigt“ hinzuzufügen: und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften.
36. In demselben § (36), Abs. I, erhält der Wortlaut unter Ziffer 1 c nachstehende Fassung:
c) auf Wertsendungen bis zu einer von der Post festzusetzenden Wertgrenze, wenn der etwaige Nachnahmebetrag 10000 Mark nicht übersteigt.
37. In demselben § (36), Abs. I, ist unter Ziffer 2 b hinter „Pakete“ einzuschalten: und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften.

38. In d
IV.39. In f
(bis)40. In
statt

41. In

42. In

43. In

44. In
3045. In
dur46. In
unt47. In
VI

48. In

38. In demselben § (36) ist hinter Abs. III folgender neue Abs. einzuschalten:

IV. Für die Bestellung der Pakete werden erhoben für jedes Paket bis 10 kg 50 Mark, jedoch für jedes Zeitungspaket (§ 12, VI) 25 Mark, für jedes Paket über 10 kg 100 Mark.

Eine Bestellgebühr in dieser Höhe wird auch erhoben, wenn ein Paket nach vergeblichem Bestellversuch abgeholt wird.

Wird nur die Pakettarte bestellt, so wird eine besondere Bestellgebühr nicht erhoben. Wegen der Eilsendungen s. § 22.

Die Verweigerung der Zahlung der Bestellgebühr gilt als Annahmeverweigerung.

Der Absender kann die Bestellgebühr für Pakete vorausentrichten. Er hat dann in der Aufschrift des Pakets und auf der Pakettarte in hervortretender Weise anzugeben „Bestellgeld bezahlt“. Vorausbezahlte Bestellgebühr wird nicht erstattet, wenn am Bestimmungsort die Sendung abgeholt wird (§ 42) oder nur die Pakettarte bestellt wird. Über Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei Rückgabe eines unbestellbaren Pakets s. § 46, II.

39. In demselben § (36) erhalten Abs. IV bis VII die Bezeichnung V bis VIII. Sodann ist im Abs. VI: (bisher V) statt „40 Mark“ zu setzen: 80 Mark.

40. In demselben § (36), Abs. VII (bisher VI), ist zu setzen: statt „75 Pfennig“: 1 Mark 50 Pfennig, statt „1 Mark 50 Pfennig“ (an 2 Stellen): 3 Mark.

41. In demselben § (36), Abs. VII (bisher VI), ist als neuer Unterabsatz nachzutragen:

Für Sammelüberweisungen beträgt das Bestellgeld monatlich bei monatlich einmaligem oder seltnerem Erscheinen 1 Mark 50 Pfennig, bei häufigerem Erscheinen 3 Mark für je 10 Stück oder angefangene 10 Stück der von einem Verleger für denselben Empfänger angemeldeten Zeitschriften.

42. In demselben § (36), Abs. VIII (bisher VII), ist am Schlusse, hinter „beginnt“, nachzutragen:

Für Verlagsstücke (§ 28, VII) und Sammelüberweisungen ist das Bestellgeld vom Verleger zu entrichten.

43. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ sind zu ersetzen unter

I a) „4 M“, „8 M“ und „12 M“ durch

„5 M“, „10 M“ und „15 M“ ferner

„8 M“, „16 M“ und „24 M“ durch

„10 M“, „20 M“ und „30 M“;

unter I b) „3 M“ und „6 M“ durch

„4 M“ und „8 M“.

44. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“ ist im Abs. III zu setzen statt „16 Mark“: 30 Mark.

45. In demselben § (38) sind im Abs. IV die Worte „von Wertpaketen bis 10000 Mark“ zu ersetzen durch: von unversiegelten Wertpaketen (§ 14, II und 16, I).

46. In demselben § (38) ist im Abs. V die Angabe „Wertangabe bis 10000 Mark“ zu ersetzen durch unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I).

47. In demselben § (38) erhält der erste Satz des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Einschreibbrieffsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 16, II) bis zum Fünffachen des für Postanweisungen festgesetzten Meistbetrags (§ 20, I) oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Pakettarten (§ 36, I) sowie Postanweisungen nebst den Geldbeträgen (§ 20, I) werden bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied ausgehändigt.

48. In demselben § (38) erhält der erste Satz des Abs. XI folgende Fassung:

XI. Einschreibbrieffsendungen, Wertbriefe, Postanweisungsbeträge, versiegelte Wertpakete (§ 16, II),

- ferner gewöhnliche Pakete, eingeschriebene Pakete und unversiegelte Wertpakete (§ 14, II und 16, I) gegen Rückchein dürfen nur gegen Empfangsbefcheinigungen ausgehändigt werden.
49. Im § 40 „Postlagernde Sendungen“ ist im Abs. I am Schlusse des ersten Satzes hinter „aufbewahrt“ nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt einzufügen:
jedoch ist die Post berechtigt, Pakete mit dem Vermerk „Postlagernd“ unter Erhebung von Paketbestellgeld (§ 36, IV) dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, wenn er im Orts- oder Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist.
50. In demselben § (40) ist im Abs. III zu setzen statt „4 Mark“: 10 Mark.
51. In demselben § (40) ist dem Abs. III folgender neuer Unterabsatz hinzuzufügen: Wird ein postlagerndes Paket bestellt, so wird die Bestellgebühr (§ 36, IV), im Falle der Eilbestellung das Eilbestellgeld (§ 22, X) erhoben.
52. In demselben § (40) ist zu setzen
im Abs. V statt „40 Mark“: 80 Mark,
„ „ VI „ „20 Mark“: 40 Mark,
„ „ VII „ „24 Mark“: 50 Mark.
53. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen:
im Abs. I statt „6 Mark“: 15 Mark,
„ „ III „ „360 Mark“: 900 Mark.
54. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen im Abs. I und II statt „16 Mark“ jedesmal: 30 Mark; im Abs. V im 1. Abs. statt „48 Mark“: 100 Mark, im 2. Abs. statt „144 Mark“: 300 Mark; im Abs. VI statt „600 Mark“: 1200 Mark, statt „900 Mark“: 1800 Mark.
55. Im § 43 „Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten usw.“, Abs. I, ist in der ersten Klammer zu setzen: statt „§ 36, I und IV“, § 36 I und V.
56. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw.“ sind im Abs. IV zu Anfang des zweiten Satzes die Worte „Für andere Sendungen“ zu streichen. Dafür ist zu setzen:
Hinsichtlich der Erhebung von Bestellgebühren (§ 36, IV) werden nachgesandte Pakete ebenso behandelt wie andere eingegangene Pakete. Für andere Sendungen als Pakete und Wertsendungen
57. In demselben § (44) ist im Abs. VI zu setzen statt „16 Mark“: 30 Mark.
58. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im Abs. IV zu setzen statt „25 Mark“: 60 Mark.
59. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen usw.“ ist am Schlusse des Abs. II nachzutragen:
Vorausbezahltes Paketbestellgeld (§ 36, IV) wird dabei angerechnet aber nicht erstattet, wenn das Paket abgeholt wird.
60. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung, Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“ ist im Abs. I zu setzen statt „25 Mark“: 60 Mark.
61. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „12 Mark“: 25 Mark.
62. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „15 Mark“: 25 Mark.
63. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“ ist im Abs. VI zu setzen statt „20 Mark“: 40 Mark.
- Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis 34, 36, 38, 39 und Nr. 43 bis Nr. 63 treten am 15. Januar 1923, unter Nr. 35, 37, 40, 41 und 42 am 1. April 1923 in Kraft.

Danzig, den 9. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster,

Verordnung.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes betr. Änderungen der Bestimmungen über Schöffen und Geschworene vom 15. September 1922 — Gesetzblatt S. 413 — wird hiermit folgendes verordnet:

Bei dem Buchergericht Danzig hat die Heranziehung der Schöffen bis zum 28. Februar 1923 nach den bisherigen Bestimmungen, vom 1. März 1923 ab nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen.

Danzig, den 3. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung**zur Änderung der gesetzlichen Postcheckgebühren.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1911 betreffend Änderung der Post-, Postcheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 des Postcheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnungen vom 11. November und 9. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 500 u. 553) wie folgt geändert:

§ 5.

Die Gebühren betragen

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen

a) bis 1000 M	15	Mark
b) von mehr als 1 000 Mark bis 5 000 Mark	20	"
c) von mehr als 5 000 Mark bis 10 000 Mark	30	"
d) von mehr als 10 000 Mark bis 20 000 Mark	50	"
e) von mehr als 20 000 Mark bis 30 000 Mark	70	"
f) von mehr als 30 000 Mark bis 40 000 Mark	90	"
g) von mehr als 40 000 Mark bis 50 000 Mark	110	"

und für jede weitere 10 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 20 Mark mehr.

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstsfall jedoch eine Gebühr von 100 M für eine Zahlkarte, erhoben.

2. a) für jede von der Zahlstelle des Postcheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags,
- b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postcheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postcheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 3 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags.

Die Mindestgebühr beträgt 1 Mark. Im übrigen werden Gebührenbeträge unter 50 Pfennig nach unten und Beträge von 50 Pfennig und mehr nach oben auf volle Mark abgerundet.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.